

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 53 (2003)

Heft: 1

Buchbesprechung: Hexenprozesse und Gerichtspraxis [hrsg. v. Herbert Eiden et al.]

Autor: Modestin, Georg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hexenprozesse und Gerichtspraxis. Hg. von Herbert Eiden und Rita Voltmer (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen, Band 6). Trier, Paulinus Verlag, 2002, 621 S., Illustrationen und Karten.

Anders als es der Anschein oft glauben machen will, wohnte der europäischen Hexenverfolgung nicht die Zwangsläufigkeit inne, welche ihr in der Regel zugeschrieben wird. Sicher, hatte sich ein Opfer erst einmal in den Netzen einer represionswilligen Justiz verfangen, so waren seine Aussichten schlecht. Andererseits wurde nicht immer und überall Jagd auf vermeintliche Hexer und Hexen gemacht – ein Umstand, der hauptsächlich mit einem nach Ort und Moment zu differenzierenden Gerichtsalltag zu tun hat. Prozesse fanden, so die Herausgeber des anzulegenden Bandes in ihrer Einführung, «vor dem Hintergrund einer oft undurchsichtigen Gemengelage zwischen am römischen Recht orientierten Normen, lokalen Gewohnheitsrechten und mitunter willkürlicher Gerichtspraxis» statt. Das Bündel von nicht selten auseinanderstrebenden Normen und Interessen konnte einerseits eine verfolgungsintensivierende Wirkung ausüben, andererseits lassen sich aber durchaus auch verfolgungshemmende Faktoren isolieren.

Mit dem delikaten Verhältnis zwischen Recht und Verfolgungspraxis befassen sich die Autorinnen und Autoren der insgesamt sechzehn in diesem (ge-)wichtigen Band versammelten Beiträge, die auf eine internationale Tagung im Jahr 1999 zurückgehen. Letztere fand im Rahmen eines an der Universität Trier beheimateten Projektes statt (Sonderforschungsbereich 235 der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Teilprojekt A 5), das der Erforschung von Zauberei- und Hexenprozessen im Maas-Rhein-Mosel-Raum im 15. bis 17. Jahrhundert gewidmet ist¹. Dieser Raum steht denn auch im Blickpunkt des vorliegenden Werkes, wobei einzelne Ausläufer bis nach Österreich (Gerald Mülleter und Martin Scheutz) oder ins Wirkungsgebiet der römischen Inquisition (Rainer Decker) reichen. Daneben befasste sich Peter Oestmann mit der Rechtsprechung des Reichskammergerichts in Hexensachen, währenddem Thomas Robisheaux der Rezeption der *Practicæ novae* (1635) des als Scharfmacher berüchtigten sächsischen Rechtsgelehrten Benedict Carpzov nachging.

Es ist müssig, in diesem Rahmen die einzelnen Aufsätze ausführlich referieren zu wollen, so dass wir uns hier auf einige Leitlinien beschränken: Zu Prozessen gegen so genannte Hexen und Hexer kam es oft im Spannungsfeld zwischen Landesherrn und lokalen Hochgerichten, wie Rita Voltmer in ihren wohl dokumentierten Überlegungen zur herrschaftlich-politischen Nutzung und Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen darlegt. Dabei kam der Verfolgungsbereitschaft der übergeordneten Stellen entscheidende Bedeutung zu. So konnten die im Untersuchungsraum in unterschiedlich starker Ausprägung anzutreffenden Hexen-ausschüsse – private Klagekonsortien, deren Mitglieder auf ihrer Suche nach weiteren «Hexen» oft beträchtliche Strecken zurücklegten – von der Obrigkeit ermuntert oder gebremst werden, wie Rita Voltmer in einem zweiten Beitrag aufzeigt. Gab man ihnen freie Hand, so entfalteten sie eine fraglos verfolgungsintensivierende Wirkung. Dem gegenüber liessen sich die von ihnen losgetretenen «Fälle» verschleppen, indem, so wie dies beispielsweise der Amtmann der Trierer

¹ Zu Geschichte und institutioneller Verankerung des Projektes, siehe Gunther Franz: «Die Arbeitsgemeinschaft ‘Hexenprozesse im Trierer Land und in Luxemburg’», in: *zeitenblicke* 1 (2002), Nr. 1 [8. 7. 2002], URL: <http://www.zeitenblicke.historicum.net/2002/01/franz/franz.html> (11. 9. 2002).

Abtei St. Maximin und Jurist Nikolaus Zilles in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts tat, immer neue Indizien und Zeugenaussagen angefordert wurden. Die Achillesferse der Klagekonsortien war indes ihre Finanzierung. Bestand die Gefahr, dass ihre Mitglieder für die bei der Verfolgung anfallenden Kosten haftbar gemacht würden, liess ihr Eifer merklich nach.

Welche juristischen Wege einer Einzelperson gegen eine drohende Verurteilung als Hexer offen standen – vorausgesetzt sie verfügte über die nötigen Mittel –, legt Boris Fuge am Beispiel des wohlhabenden Bitburger Schöffen Johann Schweistal dar. Der Fall begann als Privatfehde, zog dann aber immer weitere Kreise und wurde nacheinander vor dem Bitburger Hochgericht, dem Provinzialrat in Luxemburg und schliesslich vor dem Grossen Rat zu Mecheln, dem höchsten Gerichtsorgan der Spanischen Niederlande, verhandelt. Gleichzeitig illustriert die Affäre aber auch, wie schwierig es war, sich von einem einmal aufgeworfenen Verdacht reinzuwaschen: In der Tat warteten die Verfolger mit immer neuen Besagungen auf.

Die Faustregel, wonach sich die Verfolgungsintensität in einem Gebiet umgekehrt proportional zum politischen Zentralisierungsgrad verhält, lässt sich am Beispiel des von Robin Briggs und Christine Petry untersuchten Herzogtums Lothringen schön überprüfen: Lothringen gehörte zu den Kerngebieten der europäischen Hexenverfolgung. Zwar versuchte der Herzog im Laufe des 16. Jahrhunderts, mit den Schöffen von Nancy eine Appellationsmöglichkeit einzusetzen, wobei es ihm in erster Linie darum gegangen sein dürfte, seine Autorität auf die lokalen Gerichte auszudehnen. An der Verfolgungsrealität änderte sich durch diese Massnahme jedoch wenig, nicht zuletzt da sich die formal untergeordneten Gerichte den Anweisungen «von oben» entzogen, indem sie z.B. die Rügen wegen missbräuchlicher Anwendung der Folter ignorierten. Die Lage änderte sich erst mit der Eingliederung Lothringens ins Königreich Frankreich und der damit einhergehenden Errichtung eines königlich kontrollierten Obergerichtes im Jahre 1633: dem Parlament von Metz. Dieses besass den Rückhalt, um sich als automatisch beizuziehende Instanz in Strafsachen durchsetzen zu können. Gleichsam als Nebenprodukt fiel dabei die allmähliche Unterdrückung der Hexenverfolgungen an.

Der vorliegende Sammelband liefert zahlreiche weitere Beispiele für die Dialektik zwischen Gerichtspraxis und Hexenverfolgung. Er ist indes weit mehr als eine Exempelsammlung. Sein grosses Interesse besteht vielmehr darin, dass er den Forschungsgegenstand «Hexen» vom etwas anrüchigen Rand an die Schnittstelle von Institutionen-, Kriminalitäts- und Politgeschichte holt. Ein höchst fruchtbarer Ansatz.

Die im Rahmen dieser Besprechung nicht erwähnten Beiträge stammen von Elisabeth Biesel (zu Toul), Ulrich Seibert (Fürstbistum Lüttich), Jos Monballu (Grafschaft Flandern), Hans de Waardt (Holland und Brabant), Alison Rowlands (Rothenburg ob der Tauber) sowie Johannes Dillinger (Religion, Magie und Ideologie).

Georg Modestin, Bern

Corinna Fritsch: **Der Markuskult in Venedig. Symbolische Formen politischen Handelns in Mittelalter und früher Neuzeit.** Berlin 2001 [dissertation.de], 409 S.

Die Verehrung, die dem Evangelisten und Stadtpatron Markus im mittelalterlichen Venedig zuteil wurde, ist seit langem Gegenstand der Forschung unterschiedlicher Disziplinen. Ergab sich dieses Thema etwa für die Kunsthistoriker durch die Dekorationsprogramme von Markusbasilika und Dogenpalast oder